

Stadt Südliches Anhalt  
OT Trebbichau, Piethen, Wieskau

Aufhebung des  
Bebauungsplanes Nr.1  
„Windpark Trebbichau an der Fuhne“  
der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne  
und gleichzeitige Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 01/21  
„Sondergebiet Windenergie Trebbichau,  
Piethen, Wieskau“  
der Stadt Südliches Anhalt

---

Begründung

Vorentwurf

Stand: 15.02.2023

---

Bärteichpromenade 31  
06366 Köthen (Anhalt)  
Tel: 03496/ 40 37 0  
Fax: 03496/ 40 37 20  
info@buero-raumplanung.de

**BÜRO FÜR RAUMPLANUNG**  
**DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK**  
Raumordnung · Bauleitplanung · Städtebau  
Dorferneuerung · Landschaftsplanung

**Auftraggeber:** wpd Windpark Nr. 315 GmbH & Co. KG  
Stephanitorsbollwerk 3 (Haus LUV) 9  
28217 Bremen

**Auftragnehmer:** **BÜRO FÜR RAUMPLANUNG**  
**DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK**  
Raumordnung · Bauleitplanung · Städtebau  
Dorferneuerung · Landschaftsplanung  
Bärteichpromenade 31  
06366 Köthen (Anhalt)  
Tel: 03496/ 40 37 0, Fax: 03496/ 40 37 20  
E-Mail: info@buero-raumplanung.de

**Bearbeitung:** Heinrich Perk, Dipl.-Ing. Raumplanung  
Kathrin Papenroth, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege  
Juliane Henze, MSc Geographie  
Manuela Köhler, Techn. Mitarbeiterin

**Planungsstand:** Vorentwurf  
- Auslegungsexemplar gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch  
Stand: 15.02.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Planungserfordernis und Ziele der Planung .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Angaben zum Plangebiet .....</b>	<b>6</b>
<b>3. Übergeordnete und sonstige Planungen.....</b>	<b>9</b>
3.1 Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt.....	9
3.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg .....	9
3.3 Flächennutzungsplan .....	11
3.4 Landschaftsplan .....	12
3.5 Bebauungsplanung .....	12
<b>4. Festsetzungen des Bebauungsplanes.....</b>	<b>13</b>
4.1 Bestehende Rechtsverhältnisse.....	13
4.2 Art der baulichen Nutzung.....	14
4.3 Maß der baulichen Nutzung .....	15
4.4 Überbaubare Grundstücksfläche .....	16
4.5 Vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche.....	18
4.6 Sonstige Festsetzungen.....	20
4.7 Grünordnerische Festsetzungen.....	22
<b>5. Ver- und Entsorgung.....</b>	<b>22</b>
<b>6. Hinweise, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen .....</b>	<b>22</b>
6.1 Altlasten.....	22
6.2 Kampfmittel.....	23
6.3 Denkmalschutz/Archäologie.....	23
6.4 Abfallbeseitigung .....	23
6.5 Versorgungsleitungen .....	23
6.6 Brandschutz.....	23
<b>7. Planungsstatistik.....</b>	<b>24</b>
<b>8. Verfahren .....</b>	<b>24</b>
8.1 Aufstellungsbeschluss.....	25
8.2 Beteiligung der Öffentlichkeit.....	25
8.3 Beteiligung der Behörden.....	25

## 1. Planungserfordernis und Ziele der Planung

Die wpd Windpark Nr. 315 GmbH & Co. KG ist über die Erneuerbare Energien Europa e3 GmbH an die Stadtverwaltung der Stadt Südliches Anhalt mit dem Anliegen herangetreten, die vorhandenen Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Trebbichau an der Fuhne zu erneuern. Vorgesehen sind der Rückbau der vorhandenen 10 WEA des Typs AN Bonus 1,3 MW mit einer Gesamthöhe von ca. 100 m und der Neubau von bis zu 11 WEA mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m.

Für diesen Umbau des Windparks wurde bereits durch den Stadtrat am 29.07.2019 ein positiver Grundsatzbeschluss gefasst (EGSA/239/2019).

Das Vorhaben steht im Widerspruch zu den Festsetzungen des rechtskräftigen BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“, welcher u. a. eine maximale Gesamthöhe der WEA von 100,0 m bzw. 150,0 m festsetzt. Für das geplante Repowering ist daher die Änderung oder die Aufhebung des Bebauungsplanes im förmlichen Bauleitplanungsverfahren erforderlich. In diesem gesonderten Verfahren werden die Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit beteiligt.

Die Errichtung von WEA gehört gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 BAUGB im Außenbereich zu den sog. privilegierten Vorhaben, sodass nach Aufhebung des Bebauungsplanes die Errichtung auch ohne Bebauungsplanung bauplanungsrechtlich zulässig wäre. Die Stadt Südliches Anhalt sieht für die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus nachfolgenden Gründen ein Planungserfordernis gemäß § 1 Abs. 3 BAUGB.

Um die Entwicklung und optimale Auslastung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten zu gewährleisten und insbesondere die Höhe der WEA an den heutigen Stand der Technik anzupassen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Nur mit dieser verbindlichen Bauleitplanung und dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages können Art und Umfang des Vorhabens, Verpflichtungen der Betreibergesellschaft, einzelne Rechte, Rückbau der WEA und Sicherheitsleistungen, Kosten, Ersatz gemeindlicher Aufwendungen (z. B. Kosten für die Bauleitplanung) sowie die Rechtsnachfolge und die Beendigung der vertraglichen Vereinbarungen verbindlich und rechtssicher geregelt werden.

Es ist nach Auffassung des Stadtrates erforderlich, die Grenzen des Vorranggebietes insbesondere im Westen und Südwesten mittels Bebauungsplanung zu konkretisieren. Darüber hinaus ist die Einbeziehung der WEA anderer Betreiber erforderlich, um ggf. diesbezüglich eindeutige Aussagen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit treffen zu können.

Mit der vorliegenden Planung wird ein nennenswerter Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz geleistet und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

Die Aufstellung des BEBAUUNGSPLANES NR. 01/21 „SONDERGEBIET WINDENERGIE TREBBICHAU, PIETHEN, WIESKAU“ DER STADT SÜDLICHES ANHALT ist im vorgesehenen Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die Umsetzung der Planungsziele vorzubereiten und die geordnete Entwicklung und Umsetzung des geplanten Vorhabens zu gewährleisten. Bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens soll entsprechend § 1 Abs. 5 BAUGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Im Rahmen der Planung sollen die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BAUGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Insbesondere sollen nachfolgende Zielstellungen erfüllt werden:

- Anpassung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes an die aktuelle Festlegung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG XVII) gemäß dem SACHLICHEN TEILPLAN WIND A-B-W
- abschließende Festlegung der Abgrenzung des Windparks
- verbindliche Festsetzung der WEA-Standorte, deren Anzahl und max. Höhe sowie deren Erschließung
- Einbeziehung der für den Rückbau vorgesehenen WEA-Standorte und deren verbindliche Festsetzung des Rückbaus
- Berücksichtigung der Wirtschaft und der Landwirtschaft
- allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- Festsetzung von geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Im weiteren Verlauf der Planung wird gemäß § 2 Abs. 4 BAUGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Stadt Südliches Anhalt steht der Nutzung von Windenergie positiv gegenüber und möchte, dass das vorhandene Potenzial hierfür optimal genutzt wird. Mit der vorliegenden Planung wird ein nennenswerter Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz geleistet und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

Mit der Festsetzung von Baufenstern wird der Abstand der geplanten WEA von 1.000 m zu den bebauten Ortslagen sichergestellt und die Leistung des Windparks erheblich gesteigert.

Der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 die Aufhebung des BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „ WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne (einschließlich der rechtskräftigen 1. und 2. Änderung) und die gleichzeitige Aufstellung des vorzeitigen BEBAUUNGSPLANES 01/21 „SONDERGEBIET WINDENERGIE TREBBICHAU, PIETHEN, WIESKAU“ der Stadt Südliches Anhalt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 BAUGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BAUGB beschlossen.

Im Nachgang wurde die seinerzeit im Aufstellungsbeschluss festgelegte maximale Gesamthöhe der WEA von 235 m auf 250 m erhöht. Die Begründung hierfür ist, dass diese Anlagenhöhe bereits heute dem Stand der Technik entspricht und größere Anlagen deutlich leistungsstärker und wirtschaftlicher sind als kleinere WEA. Die effiziente Auslastung des Windeignungsgebietes ist sowohl im privaten als auch im öffentlichen Interesse. Eine detaillierte Begründung ist auf im Kap. 4.3 ‚Maß der baulichen Nutzung‘ enthalten.

In einem Abstimmungsgespräch zwischen dem Planungsbüro und dem Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 14.12.2021 sowie mit der Stadtverwaltung am 08.11.2022 wurde die Verfahrensweise dieser beiden Verfahren (Aufhebung des alten Bebauungsplanes und Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes) erläutert. Zum einen wurde festgestellt, dass die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 4 BAUGB nicht möglich ist. Aufgrund der Tatsache, dass sich der neu aufzustellende Bebauungsplan auf das gesamte Windeignungsgebiet bezieht, ist dieser nicht gemäß § 8 Abs. 2 BAUGB aus dem rechtswirksamen GEMEINSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT GRÖBZIG UND DER GEMEINDEN EDDERITZ,

MAASDORF, PIETHEN UND WIESKAU sowie aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne entwickelt, sodass diese im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BAUGB geändert werden müssen. Diesbezüglich sind die Beschlüsse im weiteren Verlauf der Planung anzupassen und für die Änderung des GEMEINSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT GRÖBZIG UND DER GEMEINDEN EDDERITZ, MAASDORF, PIETHEN UND WIESKAU ist ein separater Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Zum anderen wurde festgelegt, dass die Aufhebung und die Neuaufstellung des Bebauungsplanes miteinander verbunden und in einer gemeinsamen Planzeichnung zusammengeführt werden sollen. Diese Verfahrensweise ermöglicht, dass von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den einzelnen Planungsständen eine gebündelte Stellungnahme erfolgen kann. Da die Aufhebung des Bebauungsplanes Zug um Zug mit der Neuaufstellung vorstatten gehen soll, ist der Außenbereichsstatus nach § 35 BAUGB lediglich ein „Übergangszustand“, bevor ein neuer Satzungsbeschluss für das erweiterte Plangebiet erfolgt. Separate Stellungnahmen zur Aufhebung des Bebauungsplanes sind vor diesem Hintergrund obsolet.

## 2. Angaben zum Plangebiet

Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/21 „Sondergebiet Windenergie Trebbichau, Piethen, Wieskau“ der Stadt Südliches Anhalt befindet sich

- nördlich der bebauten Ortslage von Trebbichau an der Fuhne und Hohnsdorf
- zwischen den Ortsteilen Wieskau, Trebbichau an der Fuhne, Glauzig, Görzig, Maasdorf und Piethen.

Entsprechend dem SACHLICHEN TEILPLAN „NUTZUNG DER WINDENERGIE IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTEN-BERG (2018) entspricht der Geltungsbereich der Abgrenzung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG XVII). Er erstreckt sich auf Teilflächen der Gemarkungen Trebbichau, Görzig, Piethen und Wieskau und hat eine Größe von ca. 252,80 ha.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sowie die Lage des Plangebietes sind der Planzeichnung zu entnehmen.






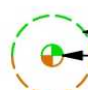

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des BEBAUUNGSPLANES NR. 01/21 „SONDERGEBIET WINDENERGIE“ IN DEN GEMARKUNGEN TREBBICHAU, PIETHEN UND WIESKAU DER STADT SÜDLICHES ANHALT wurde im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss geändert. Der Geltungsbereich orientiert sich nun an der Umgrenzung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG XVII „Tebbichau an der Fuhne“) des SACHLICHEN TEILPLANES „NUTZUNG DER WINDENERGIE IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG“ 2018, zuzüglich eines Pufferstreifens von 100 m. Dies erfolgt vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit der kartografischen Darstellung mit einem Maßstab von 1:100.000. Dadurch ergibt sich ein „Unschärfbereich“ von bis zu 100 m, welcher in der gängigen Praxis bei der Genehmigung von WEA toleriert wird.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich 15 WEA (davon sind acht WEA vom Typ AN Bonus 1,3 MW mit einer Nabenhöhe von 68 m und Rotordurchmesser von 62 m, Gesamthöhe 99 m und sieben WEA vom Typ Enercon E 82, 2,3 MW mit einer Nabenhöhe von 108 m und Rotordurchmesser von 82 m, Gesamthöhe 149 m).

Südlich des Plangebietes befinden sich 3 WEA, die nicht in den Geltungsbereich einbezogen werden. Es handelt sich um 2 WEA des o. g. Typs AN Bonus und 1 WEA des o. g. Typs Enercon. Diese WEA-Standorte sind gemäß den aktuellen Zielen der Raumordnung (SACHLICHER TEILPLAN WIND 2018) außerhalb des Eignungsgebietes und genießen somit lediglich Bestandschutz. Im Rahmen des Repowerings werden für die 2 WEA des Typs AN Bonus Festsetzungen zum Rückbau getroffen.



Legende

-  WEA An Bonus
-  WEA Enercon
-  Windeignungsfläche
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 "Windpark Trebbichau an der Fuhne"
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 "Sondergebiet Wind, Trebbichau, Piethen, Wieskau"
-  Rotor Standort
-  100 m Puffer "Unschärfbereich"

Das Plangebiet selbst wird überwiegend landwirtschaftlich (ackerbaulich) genutzt.

Die Erschließung des Plangebietes ist über im Norden sowie im Osten des Geltungsbereichs verlaufende Gemeindestraßen gegeben. Innerhalb des Windparks sind Wirtschaftswege vorhanden, die u. a. die vorhandenen WEA erschließen. Der sog. ‚Kirschweg‘ erstreckt sich von der Ortslage in Hohnsdorf in südlicher Richtung und biegt im Plangebiet in westlicher Richtung zur L 145 ab. Ein weiterer Weg erstreckt sich von der nördlichen Plangebietsgrenze in südlicher

Richtung bis zur äußersten südöstlichen WEA. Entlang der Wirtschaftswege und in der westlichen Gemarkung von Trebbichau erstreckten sich Heckenstreifen, die zum Teil im Zuge der Umsetzung des Windparks als Ausgleichsmaßnahmen gepflanzt wurden, aber auch älteren Bestand darstellen.

Das Plangebiet und seine naturräumliche Ausstattung werden im Umweltbericht ausführlich beschrieben und mit Fotos dokumentiert.

### **Immissionsituation**

Im Allgemeinen ist der Abstand der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausreichend und erfolgt bereits auf der Grundlage von Abstandskriterien durch die Festlegung der Vorranggebiete der Windenergie in den Regionalplänen.

Im weiteren Verlauf der Planung werden entsprechende Gutachten zum Schall- und Schattenwurf erstellt. Die Gutachten beziehen sich auf einen konkreten WEA-Typ und die Ergebnisse sind somit nicht allgemeingültig.

Da im Bebauungsplan kein konkreter WEA-Typ festgesetzt wird und darüber hinaus für WEA außerhalb des Geltungsbereiches gar keine Festsetzungen getroffen werden können, dienen die Gutachten im Rahmen der Bebauungsplanung als grundsätzlicher Nachweis, dass im Plangebiet WEA nach heutigem Stand der Technik errichtet werden können. Konkrete Festsetzungen/Maßnahmen für den Bebauungsplan lassen sich hieraus nicht ableiten.

Die exakte Prüfung der Gutachten erfolgt im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG bezogen auf den WEA-Typ und unter Berücksichtigung der Vorbelastung.

Eine ausreichende Berücksichtigung der Belichtung, Besonnung und Belüftung der Anwohner ist daher grundsätzlich sichergestellt. Eine erdrückende Wirkung ist für die Anwohner ebenfalls nicht gegeben.

Zum Nachweis der Standsicherheit der neu errichteten WEA muss gegebenenfalls ein entsprechender Nachweis mittels sog. Umgebungsturbulenzintensitätsgutachten erbracht werden. Auch dieser Nachweis kann erst sinnvollerweise im Genehmigungsverfahren erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen Komponenten und Parameter der jeweiligen WEA bekannt sind.

### **Erschließung, Ver- und Entsorgung**

Die im Norden und Osten des Plangebietes verlaufenden Straßen werden als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die im Gebietsinneren vorhandenen Wirtschaftswege werden als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg festgesetzt. Die zusätzlich zu den vorhandenen Wegen für die Erschließung benötigten Flächen werden als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen dargestellt.

Die neu geplanten WEA werden sowohl über vorhandene Wege als auch über noch zu ertüchtigende bzw. neu zu errichtende Zufahrtswege erschlossen. Die Festsetzung von neuen Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist zum derzeitigen Planungsstand nicht vorgesehen.

Die Belange der Landwirtschaft sollen durch die Erschließung möglichst wenig beeinträchtigt werden und wurden mit dem Bewirtschafter abgestimmt.

Eine Erschließung des Plangebietes mit Wasser- und Abwasser sowie Gas ist nicht erforderlich.



Für den Betrieb des Windparks ist eine Anbindung bzw. Einspeisung in das Netz der Mitnetz Strom erforderlich. Diesbezüglich wird durch die Projektentwicklungsgesellschaft ein separater Antrag auf Netzeinspeisung gestellt.

Für den Betrieb der WEA ist ein Anschluss an die Telekommunikationslinien erforderlich. Dieser Anschluss wird ebenfalls separat beantragt.

### **3. Übergeordnete und sonstige Planungen**

#### **3.1 Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt**

Der **LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT (LEP LSA 2010)** gemäß der durch die Landesregierung beschlossenen Verordnung vom 16.02.2011 (gültig ab 12.03.11) enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind.

Für die umliegenden Ortschaften bzw. Ortsteile der Stadt Südliches Anhalt werden keine Darstellungen getroffen, was eine Gliederung nach dem ‚System der Zentralen Orte‘ betrifft.

Für den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes enthält der LEP LSA 2010 ebenfalls keine Festlegungen.

Ziel 103 des LEP LSA 2010 fordert die Sicherstellung von Energie in ausreichender Menge kostengünstig sowie umweltschonend. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Einsatz erneuerbarer Energien. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern. Es sind geeignete Gebiete für die Errichtung und der Nutzung von WEA raumordnerisch zu sichern, dies erfolgt in Form der Festlegung von Vorranggebieten mit Wirkung von Eignungsgebieten (Z 109 i. V. m. Z 110 LEP LSA 2010).

Zur Verbesserung des Landschaftsbildes und einer Verminderung von belastenden Wirkungen ist das Repowering ausschließlich innerhalb der Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten sowie in Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie zulässig (Z 113 LEP LSA 2010).

Die Umsetzung des Repowerings konzentriert sich ausschließlich auf das im Regionalen Entwicklungsplan festgelegte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG XVII) und entspricht damit ebenfalls den Vorgaben des LEP LSA 2010.

Ansonsten befindet sich südlich außerhalb in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich das Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems Nr. 10 „Fuhne“ und im Westen verläuft eine überregional bedeutsame Hauptverkehrsstraße (L 145).

#### **3.2 Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg**

Der **REGIONALE ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG (REP A-B-W 2018)** wurde durch die Regionalversammlung am 14.09.2018 beschlossen, am 21.12.2018 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt und ist seit dem 27.04.2019 in Kraft.

Der REP A-B-W 2018 trifft keine Festlegungen für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung. Das Plangebiet grenzt von allen Seiten an das Vorranggebiet für Landwirtschaft II „Gebiet um Köthen“ und im Norden an das Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung Nr. 2 „Gebiet



### 3.3 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender Bauleitplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar.

Werden Gemeinden - wie im vorliegenden Fall - im Rahmen einer Gebietsreform zusammengeschlossen und verfügen von daher noch über keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet, gelten gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BAUGB die bestehenden Flächennutzungspläne fort.

Das Eignungsgebiet erstreckt sich über die Geltungsbereiche zweier Flächennutzungspläne, nämlich:

- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN TREBBICHAU AN FUHNE, EINSCHLIEßLICH DER 1. UND 2. ÄNDERUNG
- GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT GRÖBZIG UND DER GEMEINDEN EDDERITZ, MAASDORF, PIETHEN UND WIESKAU, EINSCHLIEßLICH DER 1. ÄNDERUNG.

In der 2. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE TREBBICHAU/FUHNE ist die Fläche als „Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie“ dargestellt. In der 1. ÄNDERUNG DES GEMEINSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT GRÖBZIG UND DER GEMEINDEN EDDERITZ, MAASDORF, PIETHEN UND WIESKAU wird lediglich südlich des ‚Kirschweges‘ eine „Sonderbaufläche Windenergie“ ausgewiesen.

Die Flächennutzungsplanungen der ehemals eigenständigen Gemeinden Maasdorf, Piethen, Wieskau sowie Trebbichau an der Fuhne stimmen nicht mehr mit den aktuellen Zielen der Raumordnung überein. Aufgrund der Tatsache, dass sich der neu aufzustellende Bebauungsplan auf das gesamte Windeignungsgebiet bezieht, ist dieser nicht gemäß § 8 Abs. 2 BAUGB aus dem rechtswirksamen GEMEINSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT GRÖBZIG UND DER GEMEINDEN EDDERITZ, MAASDORF, PIETHEN UND WIESKAU sowie dem FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE entwickelt. Im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BAUGB müssen somit diese Flächennutzungspläne geändert werden.

Für die ehemals eigenständigen Gemeinden Görzig und Glauzig ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes hingegen nicht erforderlich. Für die ehemalige Gemeinde Görzig existiert kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan, sodass für diese Teilfläche das Instrument des vorzeitigen Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 4 BAUGB zur Anwendung kommt.

Für den Flächennutzungsplan der ehemaligen Gemeinde Glauzig ist nach Abstimmung der Stadt Südliches Anhalt mit dem Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für den östlichen Teilbereich des Geltungsbereichs eine Darstellung als Sonderbaufläche Wind im Flächennutzungsplan nicht erforderlich. In diesem Teilbereich sind keine neu geplanten WEA vorgesehen bzw. keine Baufenster festgesetzt und von daher ist keine Ausschlusswirkung mittels Flächennutzungsplanung erforderlich. Somit bleibt die Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan der ehemals eigenständigen Gemeinde Glauzig erhalten.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderungsverfahren wird festgelegt, dass sämtliche Teile der WEA und somit auch die vom Rotorblatt überstrichene Grundfläche innerhalb des dargestellten Sonderbaufläche ‚Wind‘ liegen müssen. Damit wird sichergestellt, dass die WEA trotz Einbeziehung des sog. „Unschärfebereiches“ in Abgrenzung des Eignungsgebietes im REP A-B-W einen Abstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhalten.

Aktuell ist keine Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt vorgesehen, weshalb der vorliegende Bebauungsplan auch nicht als vorzeitiger

Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 4 BAUGB aufgestellt werden kann, mit Ausnahme der Gemarkung Görzig.

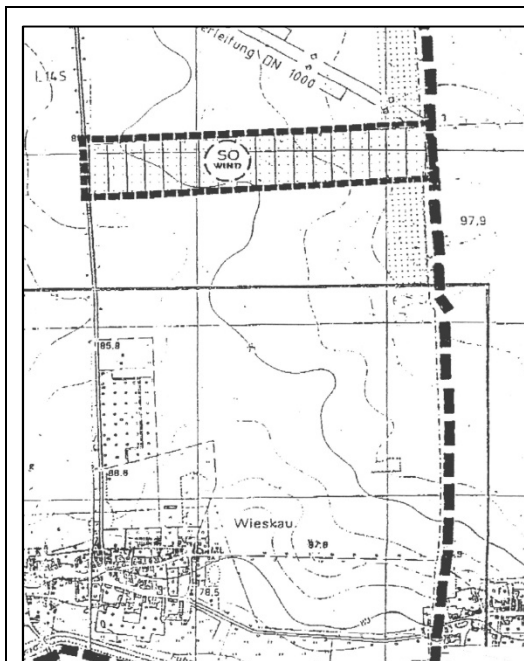


Abbildung 2: Auszug 1. Änderung gemeinsamer FNP der Stadt Gröbzig und der Gemeinden Edderitz, Maasdorf, Piethen und Wieskau

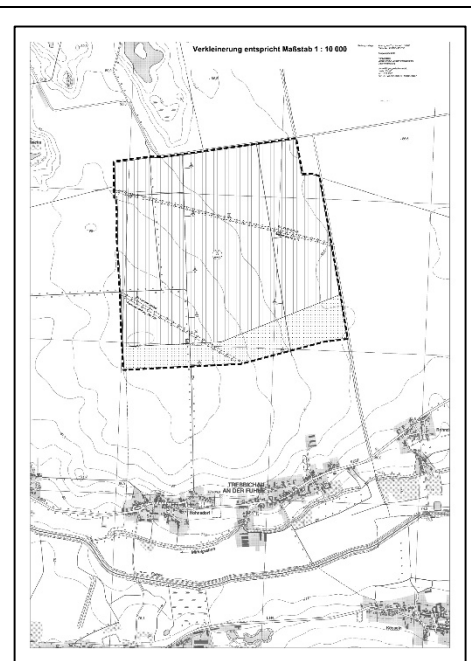


Abbildung 3: Auszug 2. Änderung FNP Trebbichau an der Fuhne

### 3.4 Landschaftsplan

In der Maßnahmenkarte des GEMEINSAMEN LANDSCHAFTSPLANES DER GEMEINDEN GLAUZIG UND TREBBICHAU AN DER FUHNE (2003) ist das Planungsgebiet mit Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung vorsehen. Zum einen wird für die Ackerflächen eine Minimierung bzw. Verzicht auf Dünger und Pestizide gefordert. Zum anderen sollen die ausgeräumten Ackerflächen mit Flurgehölzen angereichert werden. Die vorhandenen 10 WKA sind ebenso im Plan dargestellt wie die hierfür umgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die im Plan vorhandenen Hecken sind aufzuwerten/anzureichern, zu pflegen und zu erhalten. Die Straße entlang der Trebbichauer Gemarkungsgrenze nach Rohndorf ist mit einer Allee aufzuwerten, anzureichern, zu pflegen und zu erhalten.

Die Bewirtschaftungsregelungen lassen sich zurzeit nicht umsetzen, da der landwirtschaftliche Pächter bzw. Bewirtschafter auf diesen Flächen konventionellen Landbau mit Dünger- und Pestizideinsatz betreibt. Die vorhandenen Hecken werden erhalten bzw. entwickelt. Die Alleepflanzung entlang der Trebbichauer Gemarkungsgrenze ist im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen nicht zu realisieren, da das gemeindliche Straßengrundstück für Baumpflanzungen nicht genügend Platz bietet und die anliegenden Grundstückseigentümer überwiegend keine Zustimmung für Bepflanzungsmaßnahmen auf ihren Grundstücken gegeben haben.

### 3.5 Bebauungsplanung

Wie im Punkt 1. ‚Planungserfordernis und Ziele der Planung‘ bereits erwähnt, existiert für den überwiegenden Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes ein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Der räumliche Geltungsbereich des

- **BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE**, einschließlich der 1. und 2. Änderung

befindet sich nördlich der Ortslagen von Trebbichau an der Fuhne und Hohnsdorf. Der Bebauungsplan setzt ursprünglich 10 Standorte für Windenergieanlagen (WEA) mit einer max. Gesamthöhe von 100,0 m fest.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurden zusätzliche Baufenster für 6 WEA mit einer Gesamthöhe von 100 m festgesetzt. In der 2. Änderung wurden diese sechs zusätzlichen WEA mit einer maximalen Höhe von 150 m normiert.

Der BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ liegt überwiegend innerhalb des im SACHLICHEN TEILPLAN WIND A-B-W ausgewiesenen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XVII „Trebbichau an der Fuhne“. Der Plan erstreckt sich ausschließlich auf die Trebbichauer Gemarkung und deckt bei Weitem nicht das gesamte Vorranggebiet ab. Insbesondere die westliche Teilfläche des Eignungsgebietes ist unbeplant.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befinden sich 10 WEA des Typs AN Bonus 1,3 MW mit einer Nabenhöhe von 68 m und Rotordurchmesser von 62 m (Gesamthöhe 99 m) sowie 6 WEA des Typs Enercon E 82, 2,3 MW mit einer Nabenhöhe von 108 m und Rotordurchmesser von 82 m (Gesamthöhe 149 m). Im direkten Umfeld dieser WEA (aber außerhalb des o. g. Bebauungsplanes) befinden sich in der Gemarkung Wieskau weitere 3 WEA des Typs Enercon E 82.

Im Süden des Geltungsbereichs setzt der Bebauungsplan 3 WEA-Standorte fest, die gemäß den aktuellen Zielen der Raumordnung (SACHLICHER TEILPLAN WIND A-B-W) außerhalb des Eignungsgebietes gelegen sind.

## **4. Festsetzungen des Bebauungsplanes**

### **4.1 Bestehende Rechtsverhältnisse**

Der Geltungsbereich der AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ stimmt somit mit dem Geltungsbereich des BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ überein. Mit der Aufhebung gelten alle Festsetzungen dieses Bebauungsplanes, einschließlich der 1. und 2. Änderung als aufgehoben (vgl. Teil A: Planzeichnung I).

Der Geltungsbereich des BEBAUUNGSPLANES NR. 01/21 „SONDERGEBIET WINDENERGIE TREBBICHAU, PIETHEN, WIESKAU“ umfasst das im SACHLICHEN TEILPLAN WIND DER REGIONALEN ENTWICKLUNGSPLAN DER PLANUNGSREGION A-B-W 2018 ausgewiesene Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten Nr. XVII „Trebbichau an der Fuhne“ bzw. konkretisiert dieses.

Die Festsetzungen der Neuaufstellung sind im Teil A: Planzeichnung II sowie Teil B: Planzeichnung II - Textliche Festsetzungen enthalten.

Die beiden Verfahren werden parallel durchgeführt und die einzelnen Verfahrensschritte werden ‚Zug um Zug‘ umgesetzt. Unmittelbar vor Inkrafttreten des BEBAUUNGSPLANES NR. 01/21 „SONDERGEBIET WINDENERGIE TREBBICHAU, PIETHEN, WIESKAU“ wird der BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE, einschließlich der 1. und 2. Änderung aufgehoben. Hierdurch wird sichergestellt, dass erst die Aufhebung

erfolgt, wenn verlässlich abgeschätzt werden kann, dass das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes genehmigungsfähig ist.

## 4.2 Art der baulichen Nutzung

Für das Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet ‚Windenergie‘ gemäß § 11 BAUNVO festgesetzt. Dieses Sondergebiet dient der Errichtung von WEA sowie der landwirtschaftlichen Nutzung. Neben der allgemeinen Zweckbestimmung des Sondergebietes, d. h. der Errichtung der WEA sind auch dieser Zweckbestimmung dienende Nebenanlagen zulässig. Dazu gehören sowohl die notwendigen Trafo-Gebäude und Übergabestationen als auch die Erschließungsanlagen, wie Anfahrtswege und Montageplätze. Beim erstmaligen Aufbau einer Anlage und für spätere Wartungsarbeiten werden Standplätze für Autokrane sowie Flächen für die Vormontage benötigt.

Als Nebenanlagen für die WEA werden darüber hinaus ebenfalls Photovoltaikanlagen angesehen, wenn sie auf den Montage- und Kranstellflächen errichtet werden. Die Photovoltaikanlage dient der Eigenstromversorgung der WEA und ist als der WEA untergeordnete Nebenanlage anzunehmen, wenn sie eine entsprechend prognostizierte bzw. definierte Leistungsgröße nicht übersteigt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird für den gesamten Geltungsbereich die Eigenschaft als Außenbereich im Sinne des § 35 BAUGB aufgehoben. Damit ist die Aufhebung der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BAUGB, z. B. von land- und forstwirtschaftlichen Vorhaben verbunden. Aus diesem Grund wird die landwirtschaftliche Nutzung in die textliche Festsetzung mit aufgenommen. Dies bedeutet, dass Landwirtschaft im Sinne des § 201 BAUGB ausgeübt werden kann und Vorhaben, die dieser Zweckbestimmung dienen, zulässig sind.

### Festsetzung:

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet ‚Windenergie‘ gemäß § 11 BAUNVO festgesetzt. Dieses Sondergebiet dient der Errichtung von Windenergieanlagen. Neben der allgemeinen Zweckbestimmung des Sondergebietes, d. h. der Errichtung von Windenergieanlagen sind auch dieser Zweckbestimmung dienende Nebenanlagen zulässig. Zulässig sind:

- Windenergieanlagen (WEA) einschließlich Fundamente,
- Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen (Wechselrichter-, Trafo-, Übergabestationen, ober- und unterirdisch verlaufende Kabel,
- Nebenanlagen für die Erschließung (Wege, Zufahrten),
- Montage- und Kranstellplätze,
- Photovoltaikanlagen auf den Kranstellflächen der WEA. Das Maß der Photovoltaikanlagen ist insoweit zu begrenzen, dass diese als untergeordnete Nebenanlage der WEA dienen. Dies ist dann der Fall, wenn der Eigenbedarf der WEA mindestens 60% des prognostizierten Jahresenergieertrags der PV-Anlage beträgt. Der Eigenbedarf der WEA ist durch eine Bestätigung des Herstellers, der prognostizierte Jahresenergieertrag durch entsprechende Gutachten nachzuweisen.

Darüber hinaus ist im sonstigen Sondergebiet Windenergie landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 201 BAUGB zulässig.

### 4.3 Maß der baulichen Nutzung

#### Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BAUNVO)

Die technische Entwicklung führt dazu, dass sich Größe und Leistungsfähigkeit der WEA markant und stetig verändern. Mit größeren Rotoren ist folglich auch die Vergrößerung der Nabenhöhen verbunden. So werden heute Anlagen mit Rotordurchmessern von über 150 m und Gesamtbauhöhen von 250 m errichtet. Diese Entwicklung wird auch durch das GESETZ FÜR DEN VORRANG ERNEUERBARER ENERGIEN (ERNEUERBARE ENERGIEN-GESETZ - EEG) unterstützt. Dadurch soll auch bewirkt werden, dass die vorhandenen natürlichen Ressourcen in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, wie er auch im überarbeiteten BAUGB verankert ist, besser genutzt werden können. Wenige leistungsfähige Anlagen mit großer Effektivität führen auch dazu, dass sich einerseits der Flächenverbrauch pro installierte Leistung stark reduziert, andererseits aber auch die Einwirkungen auf die Umwelt in einigen Belangen (Schattenwurf und Sichtbarkeit) erhöhen.

An den Blattspitzen haben sowohl kleine als auch große WEA nahezu die gleichen Blattspitzengeschwindigkeiten. Jedoch sind bei größeren WEA aufgrund größerer Radien der Rotoren geringere Drehzahlen nötig. Diese langsameren Bewegungen bewirken eine gewisse Laufruhe. Hingegen geht von den sich schneller drehenden kleineren Rotorblättern eher Unruhe aus. Der Wahrnehmungsunterschied und der Eingriff in das Landschaftsbild sind also nicht als gravierend einzustufen, jedoch vervielfacht sich der wirtschaftliche und ökologische Nutzen nahezu.

Unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange und zur Begrenzung des Eingriffs in das Landschaftsbild wird eine Mindesthöhe von 200 m und max. Gesamthöhe der WEA von 250 m über Grund festgesetzt. Diese Höhen orientiert sich an die bereits repowerten Windparks in der Umgebung und räumt einen Puffer nach oben ein, der bei der stetigen technischen Entwicklung der Anlagen zu berücksichtigen ist.

Die Festsetzung der Mindesthöhe soll sicherstellen, dass ein möglichst einheitliches Erscheinungsbild des gesamten Windparks erreicht und zudem eine effiziente Auslastung des Vorangbietes gewährleistet wird.

#### Festsetzung:

Für die WEA werden als Gesamthöhen eine Mindesthöhe von 200 m und eine maximale Höhe von 250 m festgesetzt.

Die Gesamthöhe der WEA wird errechnet aus der Höhe der Rotorachse über der Geländeoberfläche in der geometrischen Mitte des Mastes zuzüglich des Rotorradius.

Unterer Bezugspunkt ist die eingemessene Geländehöhe. Diese ist für jeden einzelnen Windenergieanlagenstandort in der Planzeichnung konkret festgesetzt.

#### Zulässige Grundfläche (§ 19 BAUNVO)

Die maximal zulässige Grundfläche beträgt je WEA 2.850 qm. Hiervon dienen bis zu 850 qm als Standplatz für die WEA selbst als auch für deren Nebenanlagen, wie Trafo- und Übergabestationen. In die Grundfläche sind auch die Gebäudeteile einzubeziehen, die unterhalb der Geländeoberfläche (z. B. Fundamente) liegen.

Die verbleibende zulässige Grundfläche von 2.000 qm ist der Kranstellfläche vorbehalten. Diese Fläche ist in geschotterter Bauweise herzustellen. Darüber hinaus müssen erforderliche versie-

gelte Montageflächen, die nur temporär genutzt werden, nach der Montage zurückgebaut werden.

Als Erschließungsanlagen (Wege und Zufahrten) für alle WEA werden nach derzeitiger Einschätzung ca. 19.750 qm benötigt. Dieser Wert wurde aus der abgestimmten Windparkkonfiguration erfasst. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass sämtliche 11 WEA errichtet werden. Diese mit Schotter versiegelten Flächen werden separat festgesetzt und nicht den einzelnen WEA zugeordnet. Das bedeutet, dass diese Flächengröße nicht in der festgesetzten maximalen Grundfläche der jeweiligen WEA-Standorte enthalten ist.

#### Festsetzung:

Je Baufenster beträgt die maximal zulässige Grundfläche 850 qm für das Fundament der WEA sowie 2.000 qm für die Kranstellfläche.

Im Bereich des sonstigen Sondergebietes ‚Windenergie‘ wird für die innere Erschließung (mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen) aller WEA-Standorte eine maximale Grundfläche von 19.750 qm festgesetzt. Dabei darf die Breite der Wege maximal 5,0 m und in Kurvenbereichen maximal 7,0 m betragen.

Dieser maximalen Grundfläche sind nicht die Grundflächen für die temporär errichteten Wege sowie Montage- und Stellflächen zuzurechnen, da diese nach Aufstellung der WEA wieder rückgebaut werden müssen.

Kranstell- und Montageflächen, Wege und Zufahrten sind in Schotterbauweise herzustellen.

#### **4.4 Überbaubare Grundstücksfläche**

Die geplanten 11 WEA-Standorte (WEA 1 bis 11) werden durch Baugrenzen festgesetzt, die die überbaubare Grundstücksfläche markieren. Die Standorte selbst wurden in Abstimmung aller zukünftigen WEA-Betreiber festgelegt und nehmen auf die vorhandenen WEA Typ Enercon E 82 Rücksicht. Die Abstände der geplanten WEA untereinander, aber auch zu den vorhandenen WEA Typ Enercon E 82 sind optimiert, d. h. sie ermöglichen einen technischen und wirtschaftlichen Betrieb. Die Dimensionierungen der einzelnen Standorte orientieren sich hierbei an die jeweiligen Grundstücks- und Erschließungssituationen.

Die äußeren Baufenster wurden so angeordnet, dass der Mast der WEA einen Mindestabstand von 1.000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung einhält.

Die geplanten Standorte befinden sich auf folgenden Flurstücken:

<b>WEA Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WEA 1	Piethen	2	tlw. 81
	Wieskau	1	tlw. 109
	Wieskau	1	tlw. 110
WEA 2	Piethen	2	tlw. 64
	Piethen	2	65
	Piethen	2	tlw. 66
	Piethen	2	tlw. 68
	Piethen	2	tlw. 69



<b>WEA Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
	Trebbichau	3	tlw. 188
<b>WEA Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
WEA 3	Trebbichau	2	tlw. 3
	Trebbichau	2	tlw. 4
	Trebbichau	2	tlw. 5
WEA 4	Trebbichau	3	tlw. 197
	Trebbichau	3	tlw. 198
WEA 5	Trebbichau	2	tlw. 3
	Trebbichau	2	tlw. 4
WEA 6	Trebbichau	2	tlw. 5
WEA 7	Trebbichau	2	tlw. 1
WEA 8	Trebbichau	2	tlw. 1
	Trebbichau	2	tlw. 3
	Trebbichau	2	tlw. 9
	Trebbichau	2	tlw. 10
WEA 9	Trebbichau	2	tlw. 7
	Trebbichau	2	tlw. 8
	Trebbichau	2	tlw. 9
WEA 10	Trebbichau	2	tlw. 13
	Trebbichau	2	tlw. 14
	Trebbichau	2	tlw. 15
WEA 11	Trebbichau	2	30
	Trebbichau	2	31
	Trebbichau	2	tlw. 32
	Trebbichau	2	tlw. 38

Sämtliche Bauteile der WEA selbst, einschließlich der unterirdischen Fundamente müssen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen liegen. Ebenfalls sind die der Eigenversorgung der WEA dienenden Photovoltaikanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Dies gilt nicht für die temporär errichteten Kranstell- und Montageflächen sowie die für die Erschließung erforderlichen elektrischen und verkehrlichen Anlagen.

Ebenfalls müssen die vom Rotorkreis überstrichenen Flächen nicht innerhalb der überbaubaren Grundstückflächen liegen.

Die bauordnungsrechtlich zu sichernden Abstandsbaulasten sowie die vom Rotorblatt überstrichenen Flächen können außerhalb der Baufenster liegen.

#### Festsetzung:

Die Standorte der WEA werden durch Baugrenzen festgesetzt.

Die Fundamente, einschließlich der unterirdischen Teile, müssen vollständig innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen liegen. Ebenfalls sind die Nebenanlagen, wie Trafostation, Kranstellflächen u. ä. sowie die der Eigenversorgung der WEA dienenden Photovoltaikanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Ausgenommen hiervon sind die temporär errichteten Kranstell- und Montageflächen sowie die für die Erschließung erforderlichen elektrischen und verkehrlichen Anlagen.

Ebenfalls müssen die vom Rotorkreis überstrichenen Flächen nicht innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen.

#### **4.5 Vom Bauordnungsrecht abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche**

Auch von WEA, insbesondere von deren Rotorblättern, gehen Wirkungen wie von Gebäuden aus. Somit sind auch für diese baulichen Anlagen Abstandsflächen zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten.

Gemäß § 6 Abs. 8 BAUORDNUNG SACHSEN-ANHALT (BAUO LSA) bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche für Windenergieanlagen nach der größten Höhe der Anlage. Für die festgesetzte maximale Gesamthöhe der WEA von 250 m können sich somit Abstandsflächen von bis zu ca. 20,0 ha je WEA ergeben. Bei einer kleinteiligen Flächenstruktur ist es somit notwendig, eine Vielzahl an Flurstücken für die Abstandsflächen vertraglich zu sichern.

Seit der Novelle des BAUGB 2007 ist es aus städtebaulichen Gründen möglich, vom Bauordnungsrecht abweichende Maße für Abstandsflächen im Bebauungsplan festzusetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BAUGB). Die Reduzierung der Mindestanforderungen ist auf Sonderfälle beschränkt und es bedarf einer besonderen städtebaulichen Begründung für die Unterschreitung. Ebenfalls muss nachgewiesen werden, dass dennoch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, etwa durch Sicherung einer ausreichenden Belichtung, Besonnung und Belüftung, berücksichtigt sind und dass die Bebauung keine erdrückende Wirkung hervorruft.

Dieses Instrument soll im vorliegenden Fall angewendet werden, damit eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung und optimale Ausschöpfung des Windparks möglich ist. Die Reduzierung der Abstandsflächen ist daher städtebaulich begründet. Ebenso handelt es sich um einen Sonderfall. Da sich Baulasten nicht überschneiden dürfen, würde sich ohne Abstandsbaulastverringering ein minimaler Abstand der WEA untereinander von 500 m ergeben. Ein derart großer Abstand der WEA ist aber technisch gar nicht erforderlich. Somit wird der Abstand der WEA untereinander durch die Einhaltung der vollen Abstandsbaulast unverhältnismäßig vergrößert und somit die optimale Auslastung des Windeignungsgebietes verhindert.

Ein Verschieben der WEA auf andere Standorte ist aufgrund der erforderlichen technischen Abstände zu den Bestandsanlagen bzw. zu den neuen WEA-Standorten untereinander ebenfalls nicht möglich.

Wenn die nach Landesbauordnung erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden müssten, würde dies bedeuten, dass die Auslastung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie nicht oder nur unvollständig erfolgen könnte. Es kann davon ausgegangen werden, dass derartige Härtefälle nicht im Interesse des Gesetzgebers der Landesbauordnung liegen.

Bei der Prüfung der Auswirkungen auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse wurde vorrangig der Abstand der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung betrachtet. Auf der Grundlage von Abstandskriterien erfolgte bereits die Festlegung der Vorranggebiete der Windenergie durch die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Da sich die Baugrenzen innerhalb des VGB XVII befinden, ist der Abstand zur nächsten Siedlung ausreichend. Eine ausreichende Berücksichtigung der Belichtung, Besonnung und Belüftung der Anwohner ist daher ebenfalls sichergestellt und eine erdrückende Wirkung ist für die Anwohner ebenfalls nicht gegeben. Somit ist der Abstand der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausreichend und nicht durch Abstandsflächen nach BAUO LSA zu regeln.

Die optimale Auslastung des Windparks ist städtebaulich sinnvoll, entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, ist ressourcenschonend und aufgrund der Vorbelastung sind die Eingriffe in Natur und Landschaft verhältnismäßig gering. Diese Aussagen werden durch die Ausweisung als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie im REGIONALEN ENTWICKLUNGSPLAN ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG (2018) gestützt.

Wie zuvor dargelegt, sind die Voraussetzungen für die Anwendung der Abstandsflächenreduzierung (Beschränkung auf Sonderfälle und besonderes städtebauliches Erfordernis) erfüllt. Ebenfalls sichergestellt sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Die in diesem Zusammenhang zu nennenden Kriterien, wie ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung treffen auf WEA nicht zu, sondern sind in erster Linie für Wohn- und Arbeitsstätten relevant. Für WEA ist eine möglichst gute und freie Anströmung maßgeblich, um neben dem wirtschaftlichen Faktor vor allem die Standsicherheit der WEA zu gewährleisten. Zur Absicherung dieser Parameter sind die einzuhaltenden Abstandsflächen nach BAUO LSA nicht das geeignete Instrument.

Zum Nachweis der Standsicherheit sowohl der vorhandenen WEA als auch der neu errichteten WEA muss ein entsprechender Nachweis mittels sog. Umgebungsturbulenzintensitätsgutachten erbracht werden. Erst unter Kenntnis der technischen Parameter der beantragten WEA sowie der exakten Standorte sind derartige gutachterliche Aussagen möglich. Dieser Nachweis wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf den konkreten Fall bezogen erbracht.

Die Reduzierung der Tiefe der Abstandsfläche orientiert sich an das Maß, das im Falle eines Repowerings nach BAUO LSA einzuhalten wäre. In derartigen Fällen sieht die BAUO LSA eine Reduzierung der Abstandsflächen auf 0,4 H vor. Dieser Wert wird im konkreten Fall ebenfalls angenommen.

Wenn die nach BAUO LSA erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden müssten, würde dies bedeuten, dass die Auslastung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie nicht oder nur unvollständig erfolgen könnte. Durch die Anwendung dieses Instruments gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BAUGB möchte die Stadt Südliches Anhalt somit die Ausschöpfung des Potenzials der Windenergie an diesem Standort sicherstellen.

#### Festsetzung:

Die Tiefe der Abstandsfläche der Windenergieanlagen wird auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 2a BAUGB auf ein vom Bauordnungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt abweichendes Maß festgesetzt und beträgt 0,4 H.

## 4.6 Sonstige Festsetzungen

### Für den Rückbau vorgesehene WEA (§ 249 BAUGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAUGB)

Das geplante Vorhaben ist ein sog. Repowering-Projekt. Neben der Leistungssteigerung der WEA und des gesamten Windparks ist ein wesentliches Ziel des Bebauungsplanes, dass möglichst alle 10 WEA des Typs AN Bonus mit Errichtung der neuen WEA zurückgebaut werden. Diese Verfahrensweise ist in den politischen Gremien der Stadt Südliches Anhalt sowie in den vorangegangenen Informationsveranstaltungen immer kommuniziert worden und schafft die Voraussetzung für die Akzeptanz des geplanten Windparks in der Bevölkerung.

Gemäß § 249 BAUGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAUGB wird daher festgesetzt, dass die im Bebauungsplan festgesetzten WEA 3 bis 11 nur zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass die Bestands-WEA vor Inbetriebnahme der neuen WEA zurückgebaut werden. Dies trifft ebenfalls auf die Versiegelungen bzw. die kleineren baulichen Anlagen zu, die somit ebenfalls in einem festgelegten Zeitraum abgebaut werden müssen.

Die Errichtung der WEA 1 und 2 sind auch ohne Rückbau von Bestandsanlagen zulässig. Diese WEA sind als Erweiterungsanlagen anzunehmen, da sie außerhalb des Geltungsbereichs des BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ liegen. Für die zukünftigen Betreiber dieser WEA besteht kein direkter Zugriff auf die für den Rückbau festgesetzten WEA. Um hier eine Kopplung und Abhängigkeit unterschiedlicher Gesellschaften zu vermeiden, werden diesen WEA somit keine für den Rückbau festgesetzten WEA zugeordnet.

Diese fehlende Zuordnung bleibt vom Rückbauerfordernis aufgrund von erforderlichen Abständen zu benachbarten WEA unberührt. D.h., dass es unabhängig von dieser Zuordnung dennoch aus Gründen der Standsicherheit und/oder unzulässigem „Windklau“ erforderlich sein kann, Bestandsanlagen zurückzubauen.

### Festsetzung:

Gemäß § 249 BAUGB i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BAUGB wird festgesetzt, dass die in der Planzeichnung festgesetzten WEA 3 bis 11 nur zulässig sind, wenn

- vor Beginn der Fundamentarbeiten für die erste WEA der WEA 3-11 eine Verpflichtungserklärung vorliegt, dass zwei für den Rückbau bestimmte WEA bis zur Inbetriebnahme dieser WEA endgültig außer Betrieb genommen und spätestens 9 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückgebaut werden
- vor Beginn der Fundamentbauarbeiten für jede weitere WEA eine Verpflichtungserklärung vorliegt, dass jeweils eine für den Rückbau bestimmte WEA bis zur Inbetriebnahme dieser WEA endgültig außer Betrieb genommen und spätestens 9 Monate nach Inbetriebnahme der WEA vollständig zurückgebaut wird.

Zurückzubauen sind zu diesem Zeitpunkt die zum Rückbau bestimmten WEA, bestehend aus dem Mast, der Gondel, den Rotorblättern sowie dem Fundamentkörper. Die Kranstellflächen, die Zuwegungen und sonstigen baulichen Anlagen, die für die Erschließung bzw. den Betrieb der neuen WEA nicht mehr benötigt werden, sind ebenfalls zurückzubauen.

**Tabelle der für den Rückbau bestimmten 10 WEA**

(Koordinaten der bestehenden WEA (Gauß-Krüger Bessel, Zone 4))

WEA Nr.	WEA-Typ	Nennleistung (kW)	Nabenhöhe (m)	Gesamthöhe (m)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinate Rechtswert	Koordinate Hochwert
AN 1	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	3	192	4.496.656	5.725.682
AN 2	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	2	3	4.497.058	5.725.882
AN 3	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	2	3	4.497.069	5.725.565
AN 4	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	3	156	4.497.702	5.725.011
AN 5	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	2	3	4.497.082	5.725.194
AN 6	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	2	37	4.497.647	5.725.424
AN 7	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	2	1	4.497.095	5.724.894
AN 8	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	2	15	4.497.607	5.724.979
AN 9	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	2	1	4.497.111	5.724.580
AN 10	AN BONUS 1,3 MW/62	13.000	68,0	99	Trebbichau	2	15	4.497.659	5.724.665

### Straßenverkehrsflächen

An der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze erstreckt sich jeweils eine Gemeindestraße. Diese Straßen sind im Bebauungsplan als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. Innerhalb des Windparks sind Wirtschaftswege vorhanden, die u. a. die vorhandenen WEA erschließen. Diese Wirtschaftswege sind als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Wirtschaftswege“ festgesetzt.

### Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Wie bereits erwähnt, sind im Plangebiet Wege vorhanden. Als Erschließungsanlagen für die WEA werden zusätzliche Wege und Zufahrten benötigt. Wenn diese über private Grundstücke verlaufen, müssen sie entsprechend öffentlich-rechtlich gesichert werden. In der Planzeichnung sind diese nach derzeitigem Planungsstand benötigten Flächen als mit „Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen“ dargestellt. Diese Flächen dienen ausschließlich der Nut-

zung des Betreibers und der von ihnen beauftragter Dritte, wie Wartungsarbeiter, Reparaturdienst etc.

Die Belange der Landwirtschaft werden durch diese Erschließung möglichst wenig beeinträchtigt. Die geplante Erschließung wurde mit dem Bewirtschafter abgestimmt.

#### Festsetzung:

Begünstigte der mit Geh-, Fahr- und Leistungsrechten zu belastenden Flächen sind die Betreiber der WEA und die von ihnen bevollmächtigten Personengruppen zum Aufstellen und Betreiben der WEA.

#### Gestaltung der Luftfahrtskizze (§ 9 Abs. 6 BauGB)

#### Festsetzung:

Die Kennzeichnung der WEA als Luftfahrthindernis hat entsprechend der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 ((AVV), Teil 4 ‚Windenergie‘ zu erfolgen.

Die Nachtskizze ist ausschließlich als bedarfsgesteuerte Nachtskizze gemäß Anhang 6 der AVV zu gestalten.

### **4.7 Grünordnerische Festsetzungen**

Die grünordnerischen Festsetzungen werden in weiteren Verlauf der Planung ergänzt.

Zum jetzigen Planungsstand sind lediglich die vorhandenen Baumreihen und Baum-Strauch-Hecken im Plangebiet als „Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt.

## **5. Ver- und Entsorgung**

Eine Erschließung des Plangebietes mit Wasser- und Abwasser sowie Gas ist nicht notwendig.

Für den Betrieb des Windparks ist eine Anbindung bzw. Einspeisung in das Netz der Mitnetz Strom erforderlich. Diesbezüglich wird durch die Projektentwicklungsgesellschaft ein separater Antrag auf Netzeinspeisung gestellt.

Für den Betrieb der WEA ist ein Anschluss an die Telekommunikationslinien erforderlich. Dieser Anschluss wird ebenfalls separat beantragt.

## **6. Hinweise, Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen**

### **6.1 Altlasten**

Das Umweltamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenverunreinigungen. Zum gegenwärtigen Planungsstand sind für den Geltungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Gem. § 4 Abs. 1 BUNDESBODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG) hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Böden, die die Bodenfunktion nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBODSCHG in besonderem Maße erfüllen, sind besonders zu schützen.

## 6.2 Kampfmittel

Zum gegenwärtigen Planungsstand sind für den Geltungsbereich keine Kampfmittelverdachtsflächen bekannt. Eine Prüfung dieser Aussage erfolgt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BAUGB durch den Fachbereich Katastrophenschutz des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

## 6.3 Denkmalschutz/Archäologie

In der Nähe des Plangebietes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand ebenfalls keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie die unteren Denkmalschutzbehörden des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden diesbezüglich zu einer Stellungnahme aufgefordert.

## 6.4 Abfallbeseitigung

Es ist darauf zu achten, dass Abfälle in der späteren Umsetzung in erster Linie zu vermeiden sind. Sollten dennoch Abfälle entstehen, sind die anfallenden Abfälle einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs. 2, 4 KREISLAUFWIRTSCHAFTSGESETZ - KRWG). Vorrang hat hierbei die hochwertige Verwertung (§ 8 Abs. 1 KRWG). Nicht vermeidbare und nicht verwertbare Abfälle sind nach den Grundsätzen der Gemeinwohlverträglichkeit in zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen zu beseitigen (§ 15 Abs. 2, § 28 Abs. 1 KRWG).

Die entstehenden mineralischen Abfälle im Zuge des Rückbaus eventueller Zuwegungen sind entsprechend der LAGA M 20 („ANFORDERUNGEN AN DIE STOFFLICHE VERWERTUNG VON MINERALISCHEN ABFÄLLEN – TECHNISCHE REGELN“) einer Verwertung zu zuführen.

Bei Kontaminationsverdacht oder einer organoleptischen Auffälligkeit der mineralischen Abfälle ist die untere Abfallbehörde zu informieren. Nach Absprache mit der unteren Abfallbehörde sind eine analytische Untersuchung sowie Bewertung nach den Vorgaben der LAGA M 20 zu veranlassen.

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden und in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben worden sind, für Bauzwecke verwendet werden, unterliegen nicht dem Abfallrecht.

## 6.5 Versorgungsleitungen

Von Nordwest nach Südost verlaufen zwei überörtliche Leitungen durch das Plangebiet. Es handelt sich zum einen um eine **Gasleitung DN 500** und zum anderen um eine **Fernwasserleitung DN 1000**. Über diese Leitungen und die vorgeschriebenen Schutzstreifen werden im Laufe des Verfahrens von den Versorgungssträgern Hinweise eingehen.

## 6.6 Brandschutz

Zufahrten sind so herzustellen, dass sie ganzjährig auch mit den Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nutzbar sind. Die Ausführung der Zufahrten ergibt sich aus der

„RICHTLINIE ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR“, bauaufsichtlich eingeführt gem. Anlage zur  
„VVTB ABSCHNITT A2.2.1.1“.

Baumbestände bzw. Begrünung (Neuanpflanzung oder im Bestand) im Bereich von Feuerwehr-  
zufahrten sind so zu gestalten, dass für Feuerwehrfahrzeuge jederzeit eine ungehinderte  
Durchfahrtshöhe von mindestens 3,50 m gewährleistet wird (§§ 3 und 5 Abs. 2 BAUO LSA).

Um den hilfeleistenden Kräften von Feuerwehr und Rettungsdienst die Anfahrt bzw. die Stand-  
ortbestimmung zu den WEA zu erleichtern, sind die neuen WEA mit einer WEA-NIS-Kennung  
zu versehen. Die Kennzeichnung sollte mindestens eine Schrifthöhe von 20 cm besitzen und in  
einer Höhe von 2,5 m bis 4,0 m angebracht sein. Die Kennzeichnung muss so angebracht sein,  
dass sie vom Zufahrtsweg aus leicht zu erkennen ist (§ 3 BAUO LSA).

An den Zugängen der WEA sind an den Türen zum Turm jeweils deutlich sichtbar und dauer-  
haft befestigte Schilder mit Angaben der Erreichbarkeiten für den Gefahrenfall vorzuhalten (er-  
forderliche Ansprechpartner mit Rufnummer für die Anlage). Die Angaben sind regelmäßig auf  
Aktualität zu überprüfen.

Des Weiteren sind an den Turmzugangstüren grafische Warnzeichen „Warnung vor gefährlicher  
elektrischer Spannung“ W012 anzubringen (§ 3 BAUO LSA).

## 7. Planungsstatistik

Art der Nutzung	Fläche in ha
Sondergebiet WEA	252,80
- davon: Straßenverkehrsfläche	2,31 ha
- davon: Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	2,87 ha
- davon: Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	3,92 ha
- davon: mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen	1,71 ha
- <b>Gesamtfläche</b>	<b>252,80</b>

## 8. Verfahren

Die Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Trebbichau an der Fuhne“  
sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/21 „Sondergebiet Windenergie“ sind formell  
und inhaltlich getrennte Verfahren. Die einzelnen Verfahrensschritte und zu fassenden Be-  
schlüsse erfolgen Zug um Zug und werden abschließend voneinander getrennt gefasst.

Die Verfahrensvermerke für die separaten Verfahren werden im weiteren Verlauf der Planung  
auf den Planzeichnungen ergänzt.



## 8.1 Aufstellungsbeschluss

Sowohl der Aufstellungsbeschluss über die Aufhebung DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE als auch der Aufstellungsbeschluss des BEBAUUNGSPLANES „SONDERGEBIET WINDENERGIE TREBBICHAU, PIETHEN, WIESKAU“ DER STADT SÜDLICHES ANHALT wurden am 03.03.2021 vom Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt gefasst. Die Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse erfolgten im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt, Jahrgang 12 Nr. 4 am 08.04.2021.

## 8.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Für den Vorentwurf der Aufhebungssatzung des BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne und der gleichzeitigen Aufstellung des BEBAUUNGSPLANES NR. 01/21 „SONDERGEBIET WINDENERGIE“ der Gemarkungen Trebbichau, Piethen und Wieskau der Stadt Südliches Anhalt wird eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BAUGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Die Unterlagen können in der Zeit vom 24.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023 im Fachbereich III der Verwaltung der Stadt Südliches Anhalt, Zimmer 111, Hauptstraße 31 in 06369 Südliches Anhalt, Ortsteil Weißandt-Görlitz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Außerdem können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Südliches Anhalt unter

→[www.suedliches-anhalt/bebauungsplaene](http://www.suedliches-anhalt/bebauungsplaene)

eingesehen werden.

## 8.3 Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BAUGB an der Planung beteiligt. Sie werden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BAUGB aufgefordert.

## Quellen- und Literaturverzeichnis

- AUSFÜHRUNGSGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT ZUM BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BODSCHAG LSA) vom 9. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).
- BAUGESETZBUCH – BAUGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674).
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- BAUORDNUNG SACHSEN-ANHALT (BAUO LSA), i. d. F. vom 1. September 2013 (GVBl. LSA 2013 S. 440, 441), zuletzt geändert durch § 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660).
- BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE vom 18.04.2001, erarbeitet durch Büro für Raumplanung-Dipl.-Ing. Heinrich Perk, Köthen (Anhalt), rechtswirksam seit dem 10.05.2001
- BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE, 1. ÄNDERUNG vom 04.03.2004, erarbeitet durch Büro für Raumplanung-Dipl.-Ing. Heinrich Perk, Köthen (Anhalt), rechtswirksam seit dem 08.04.2004
- BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „WINDPARK TREBBICHAU AN DER FUHNE“ DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE, 2. ÄNDERUNG vom 25.08.2009, erarbeitet durch Büro für Raumplanung-Dipl.-Ing. Heinrich Perk, Köthen (Anhalt), rechtswirksam seit dem 01.10.2009
- BODENSCHUTZ IN DER RÄUMLICHEN PLANUNG, BERICHTE DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, HEFT 29/1998 UND EMPFEHLUNGEN ZUM BODENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT, Zugriff über <http://www.lau-st.de> in Fachbereich 2 unter Bodenschutz/ Altlasten bei Quellenangaben, Fachartikel.
- BREUER, WILHELM: AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN FÜR BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES LANDSCHAFTSBILDES. VORSCHLÄGE FÜR MAßNAHMEN BEI ERRICHTUNG VON WINDKRAFTANLAGEN; NATUR UND LANDSCHAFT, 33 JAHRGANG, S. 237-245 (8/2001).
- BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG (BBODSCHV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 126 der VO vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
- BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBODSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (BIMSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).

- DENKMALSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801).
- ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ - GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN (EEG) VOM 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 747).
- ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER (2011): Baugesetzbuch, Loseblatt Kommentar, 98. Auflage, C.H. Beck.
- FICKERT, HANS, CARL PROF. DR./ FIESELER, HERBERT, DIPL.-ING. (2008): Baunutzungsverordnung – Kommentar, 11. Auflage, Verlag W. Kohlhammer.
- FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE TREBBICHAU AN DER FUHNE, einschließlich 1. und 2. Änderung, erarbeitet durch das Büro für Raumplanung, Köthen (Anhalt)
- GEMEINSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT GRÖBZIG UND DER GEMEINDEN EDDERITZ, PIETHEN, MAASDORF UND WIESKAU, 1. ÄNDERUNG, erarbeitet durch das Stadtplanungs- und Architekturbüro Sauer & Webel, Köthen (Anhalt), rechtswirksam seit 10.08.1989.
- GEMEINSAMER LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDEN GLAUZIG UND TREBBICHAU AN DER FUHNE (2003), erarbeitet durch das Büro für Raumplanung, Köthen (Anhalt)
- GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I. S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM LAND SACHSEN-ANHALT (UVPG LSA) vom 27. August 2002 (GVBl. LSA S. 372), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).
- HOHMUTH, A. (2012): LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN, Stand: 17.12.2012 für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage bei Gerbstedt (Landkreis Mansfeld – Südharz). unveröffent. Gutachten im Auftrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG. Gera, 17.12.2012.
- HOHMUTH, A. (2013): LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN, ERGÄNZUNG Stand: 20.02.13 für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage bei Gerbstedt (Landkreis Mansfeld – Südharz). unveröffent. Gutachten im Auftrag der UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG. Gera, 17.12.2012.
- KÖHLER, B. & PREISS (2000): ERFASSUNG UND BEWERTUNG DES LANDSCHAFTSBILDES. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ und der Planung – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 20, Nr. 1 (1/2000): 1 – 60.
- KUSCHNERUS, Ulrich: Der sachgerechte Bebauungsplan – Handreichungen für die kommunale Planung, 3. Auflage, 2004 vhw-Verlag, Bonn.
- LANDESENTWICKLUNGSGESETZ (LENTWG) vom 23.04.2015 seit 01.07.2015 in Kraft (GVBl. LSA 2015, 170), zuletzt geändert durch § 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203).
- NACHBARSCHAFTSGESETZ SACHSEN-ANHALT – NBG LSA vom 13.11.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 958), zuletzt geändert durch Artikel 6 vom 18.05.2010 (GVBl. LSA, S. 340,341).

- NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (NATSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).
- NOHL, W. (1993): BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES LANDSCHAFTSBILDES DURCH MASTENARTIGE EINGRIFFE, MATERIALIEN FÜR DIE NATURSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG UND KOMPENSATIONSERMITTLUNG. GEÄNDERTE FASSUNG, KIRCHHEIM.
- RAUMORDNUNGSGESETZ - ROG - vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).
- REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG (REP MD 2018) beschlossen durch die Regionalversammlung am 14. September 2018, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 21. Dezember 2018.
- SACHLICHER TEILPLAN „WINDENERGIENUTZUNG IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG“ vom 30.05.2018, am 14.09.2018, in der Regionalversammlung beschlossen und am 01.08.2018 durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt, in Kraft seit 29.09.2018.
- SACHLICHER TEILPLAN „DASEINSVORSORGE - AUSWEISUNG DER GRUNDZENTREN IN DER PLANUNGSREGION ANHALT-BITTERFELD-WITTENBERG“ beschlossen durch die Regionalversammlung am 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014.
- RICHTLINIE ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM LAND SACHSEN-ANHALT (BEWERTUNGSMODELL SACHSEN-ANHALT) Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (MBL LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004, S. 685), Wiederinkraftsetzung und zuletzt geändert am 12.03.2009 (MBL LSA Nr. 13/2009 S. 250).
- SCHWIER, VOLKER PROF. DR.-ING: HANDBUCH DER BEBAUUNGSPLAN-FESTSETZUNGEN, , Verlag C.H. Beck, München 2002.
- SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) vom 26.08.1998 (GemMBL S. 503).
- STRINGS ET AL. (1999): BODENATLAS SACHSEN-ANHALT. HRSG. VOM GEOLOGISCHEN LANDESAMT SACHSEN-ANHALT. HALLE 1999.
- VERORDNUNG ÜBER DEN LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160).
- VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 – PLANZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).